

Statuten-Revision 2018, 27.03.18

## Statuten des Vereins

### swissethics

Schweizerische Ethikkommissionen für die Forschung am Menschen  
Commissions d'éthique suisses relative à la recherche sur l'être humain  
Commissioni etiche svizzere per la ricerca sull'essere umano  
Swiss Ethics Committees on research involving humans

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

#### swissethics

Schweizerische Ethikkommissionen für die Forschung am Menschen  
Commissions d'éthique suisses relative à la recherche sur l'être humain  
Commissioni etiche svizzere per la ricerca sull'essere umano  
Swiss Ethics Committees on research involving humans

besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### Art. 2 Zweck

**Abs. 1:** Zweck des Vereins ist die Sicherstellung der Koordination unter den kantonalen Ethikkommissionen der Schweiz mit dem Ziel, eine einheitliche Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen zur Humanforschung zu erreichen und den Informations- und Meinungsaustausch zu pflegen.

**Abs. 2:** Der Zweck wird insbesondere erfüllt mittels:

- Durchführung von Arbeitstagungen zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordination unter den Vereinsmitgliedern;
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder der kantonalen Ethikkommissionen;
- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und mit nationalen und internationalen Bewilligungs- und Kontrollbehörden;
- Förderung aller dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten im Rahmen der von der Gesundheitsdirektorenkonferenz erteilten Mandate<sup>1</sup>;
- Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Erstellung und Implementierung von Standards, Vorlagen oder Arbeitsanleitungen.
- Verantwortung für die Führung und Verwaltung des Datenportals BASEC (Business Administration System for Ethics Committees),

---

<sup>1</sup> vom 20. August 2009 und vom 17. Januar 2011

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft, Aufnahme

**Abs. 1:** Jede kantonale Ethikkommission respektive deren Rechtsträger kann Mitglied werden.

**Abs. 2:** Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfachem Mehr der Anwesenden.

**Abs. 3:** Die kantonalen Ethikkommissionen können maximal zwei ihrer Kommissionsmitglieder als stimmberechtigte Delegierte für die Mitgliederversammlung melden. In der Regel nehmen der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin teil.

**Abs. 4:** Als Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin resp. des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin können weitere Mitglieder der kantonalen Ethikkommissionen und festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ebenfalls stimmberechtigt als Delegierte an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

**Abs. 1:** Die Mitgliedschaft einer kantonalen Ethikkommission erlischt automatisch zum Zeitpunkt derer Auflösung, im Falle des Austritts oder des Ausschlusses (Art. 70 und 72 ZGB).

**Abs. 2:** Vereinsmitglieder können nur auf Ende des Jahres aus dem Verein austreten. Eine schriftliche Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Ende des Jahres vorliegen.

**Abs. 3:** Die Mitgliederversammlung beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern mit einem qualifizierten Mehr von Zweidritteln der Mitglieder.

## III. Mittel

### Art. 5 Beiträge, weitere Mittel

Für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderliche Mittel stehen zur Verfügung<sup>2</sup> oder werden beschafft:

- durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen;
- durch Beiträge von privaten oder öffentlichen Institutionen;
- durch Zuwendungen Dritter.

### Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sie sind auch zu keinerlei Nachschüssen verpflichtet.

## IV. Organisation

### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Revisionsstelle.

---

<sup>2</sup> Nach Art. 54 Abs. 5 HFG.

## a) Mitgliederversammlung

### Art. 8 Befugnisse

**Abs. 1:** Als oberstem Organ des Vereins stehen der Mitgliederversammlung folgende, für alle Vereinsmitglieder verbindliche Befugnisse zu:

- Aufnahme neuer Mitglieder oder Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin, des/der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin(nen) und der Revisionsstelle;
- Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichts;
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses;
- Genehmigung von Reglementen;
- Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte.

**Abs. 2:** Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die schriftliche Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

**Abs. 3:** Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

**Abs. 4:** Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Arbeitstagungen steht allen Mitgliedern der kantonalen Ethikkommissionen offen. Das Stimmrecht richtet sich nach Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4.

### Art. 9 Vorsitz

**Abs. 1:** Vorsitzender oder Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder die Präsidentin. Im Verhinderungsfall übernimmt in der Regel der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Vorsitz.

**Abs. 2:** Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestimmt den Stimmenzähler.

**Abs. 3:** Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt Protokoll über die gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll muss eine Präsenzliste enthalten.

### Art. 10 Beschlussfassung

**Abs. 1:** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

**Abs. 2:** Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag eines Mitglieds geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

**Abs. 3:** Beschlüsse können einzig über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

**Abs. 4:** Für eine Statutenänderung und für die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Abs. 5:** Die schriftliche Zustimmung von Mitgliedern zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

## b) Vorstand

### Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer

**Abs. 1:** Der Vorstand besteht aus den Präsidenten respektive Präsidentinnen aller schweizerischen Ethikkommissionen und einer juristischen Vertretung. Die Präsidenten respektive Präsidentinnen können sich vertreten lassen.

**Abs. 2:** Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### Art. 12 Sitzungen, Beschlussfassung

**Abs. 1:** Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Sie kann von einem Vorstandsmitglied verlangt werden.

**Abs. 2:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsident oder der Präsidentin der Stichtscheid zu. Schriftliche Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

**Abs. 3:** Die Beschlüsse des Vorstandes sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

**Abs. 4:** Über die Sitzung führt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin swissethics ein Beschlussprotokoll.

### Art. 13 Zuständigkeit, Geschäftsgang, Geschäftsleitung

**Abs. 1:** Der Vorstand fasst über alle Angelegenheiten Beschluss, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Vereins durch Gesetz oder Statuten vorbehalten oder übertragen sind.

Er fasst Beschlüsse insbesondere über folgende Geschäfte:

- Leitung des Vereins
- Konstituierung des Vorstandes
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Erteilung der Zeichnungsberechtigung
- Budget
- Festlegung der Vertretung nach aussen
- Änderung der Kompetenzordnung
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben

- Arbeitsgruppen mit Vereinsmitgliedern oder Kommissionsmitgliedern zuständiger Ethikkommissionen einsetzen;
- Vereinsmitglieder oder Kommissionsmitglieder zuständiger Ethikkommissionen in Kommissionen wählen;
- Delegationen bestimmen.

**Abs. 2:** Der Vorstand kann diese Aufgaben oder Teile dieser Aufgaben an den Präsidenten resp. die Präsidentin swissethics delegieren.

**Abs. 3:** Der Verein wird durch den Präsidenten resp. die Präsidentin geführt. In den Verantwortungsbereich fallen insbesondere die Organisation und Führung des Vereins im Rahmen des Zweckartikels der Statuten auf Basis des Budgets sowie die Vorbereitung sämtlicher Geschäfte, welche dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden sowie die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.

**Abs. 4:** Für die Geschäftsführung steht dem Präsidenten oder der Präsidentin eine geschäftsführende Person zur Verfügung. Weitere Personen können angestellt werden.

**Abs. 5:** Dem Präsidenten resp. der Präsidentin ist die Geschäftsstelle unterstellt.

**Abs. 6:** Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung ergeben sich aus der Kompetenzordnung (Anhang 1). Die Organisation (Anhang 2, Organigramm) und Kompetenzregelung sind durch den Vorstand zu genehmigen.

**Abs. 7:** Der Präsident resp. die Präsidentin informiert den Vorstand nach Bedarf und Verlangen, mindestens aber an jeder Vorstandssitzung über den allgemeinen Geschäftsgang, wichtige Geschäfte, ausserordentliche Vorfälle sowie besondere Entscheide.

**Abs. 8:** Die Höhe der Entschädigung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgesetzt, budgetiert und mit der Verabschiedung an der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Entschädigung des Geschäftsführers resp. der Geschäftsführerin und allfälligen weiteren Personals wird in separaten Arbeitsverträgen geregelt

**Abs. 9:** Der Vorstand erlässt ein Entschädigungs- und Spesenreglement, das von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss (Anhang 3).

**Abs. 10:** Der Vorstand ist befugt, den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen zu lassen.

#### **Art. 14 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident oder die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Geschäftsführer resp. der Geschäftsführerin. Der Vorstand kann weitere kollektiv zu zweien zeichnungsrechte Vorstandsmitglieder bestimmen.

### **c) Ausschuss**

#### **Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben**

**Abs. 1:** Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten resp. der Präsidentin, ein bis zwei Vizepräsidenten resp. Vizepräsidentinnen und aus zwei bis sechs weiteren Mitgliedern einer Ethikkommission, Geschäftsführer/Geschäftsführerin einer Ethikkommission oder Mitarbeitenden des wissenschaftlichen Sekretariats sowie des Geschäftsführers/Geschäftsführerin swissethics.

**Abs. 2:** Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.

**Abs. 3:** Der Ausschuss versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

**Abs. 4:** Der Ausschuss ist das operative Gremium des Vereins und bereitet zudem die Geschäfte für den Vorstand zur Verabschiedung vor.

### **d) Revisionsstelle**

#### **Art. 16 Aufgaben, Amtsdauer**

**Abs. 1:** Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**Abs. 2:** Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle entweder zwei natürliche Personen oder eine juristische Person. Die natürlichen Personen dürfen Kommissionsmitglieder in den zuständigen Ethikkommissionen sein, aber nicht gleichzeitig Delegierte nach Art. 3 Abs. 3 oder 4.

**Abs. 3:** Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten**

Der neu nach Art. 60 ZGB gegründete Verein "swissethics" übernimmt sämtliche Rechte, Pflichten und finanzielle sowie andere Mittel des Vorgängervereins "Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Ethikkommissionen für klinische Versuche (AGEK)". Bisher erfolgte Beschlüsse und Wahlen des Vorgängervereins behalten ihre Gültigkeit.

**Art. 18 Massgebende Textfassung**

Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Falle sprachlicher Abweichungen oder Unklarheiten ist die deutsche Textfassung massgebend für die Auslegung.

**Art. 19 Inkraftsetzung**

Diese Statutenänderungen sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.06.2016 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft.


Bern, 27.03.2018

Für die Mitgliederversammlung

Die Präsidentin:  
Dr. med. Susanne Driessen



Der Vizepräsident:  
Dr. iur. Jürg Müller



Der Protokollführer  
Dr. Pietro Gervasoni

